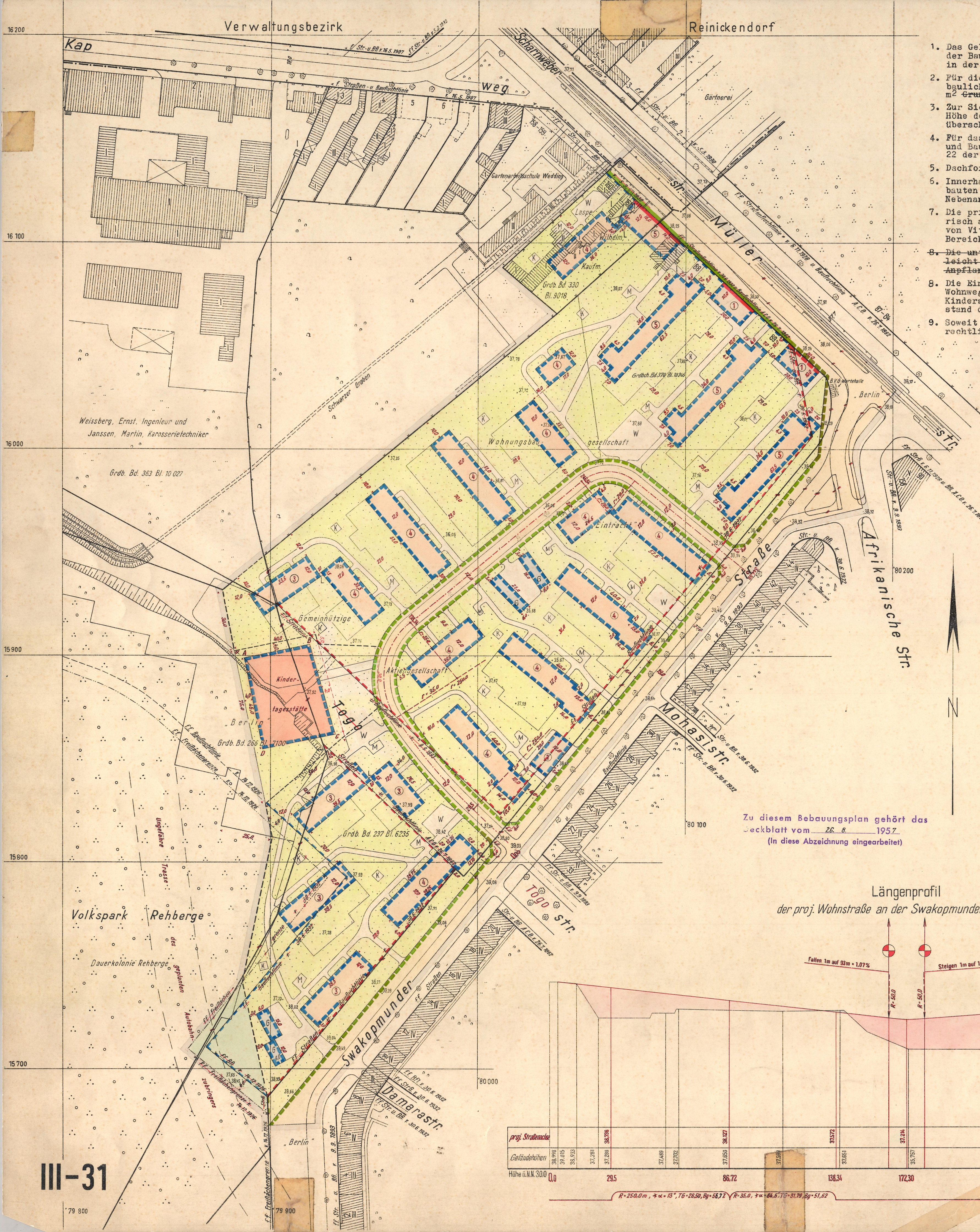




- Planergänzungsbestimmungen**
- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
 - Für die Sonderzweckfläche A,B,C,D,A wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,0 m³ je m² Grundstücksfläche festgesetzt. Baugrundstück festgesetzt.
 - Zur Sicherung der Luftfahrt nach § 10 b LVG darf die Höhe der Bauwerke maximal 16,0 m über Terrain nicht überschreiten.
 - Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
 - Dachform: Flachdach
 - Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner, desgl. bauliche Nebenanlagen sowie Müllhäuser ohen usw. zugelassen werden.
 - Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Das Aufstellen von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
 - Die unter Leitungsberechtigung stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentenstellplätze, Kinderspielflächen, Mülltonnenflächen usw. sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Abzeichnung Bebauungsplan III-31

für die Grundstücke
**Müllerstr. 88-89, Scharnweberstr. 160-161,
sowie Kapweg 2 tlw. und das Gelände an der
Swakopmunder Str.**

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

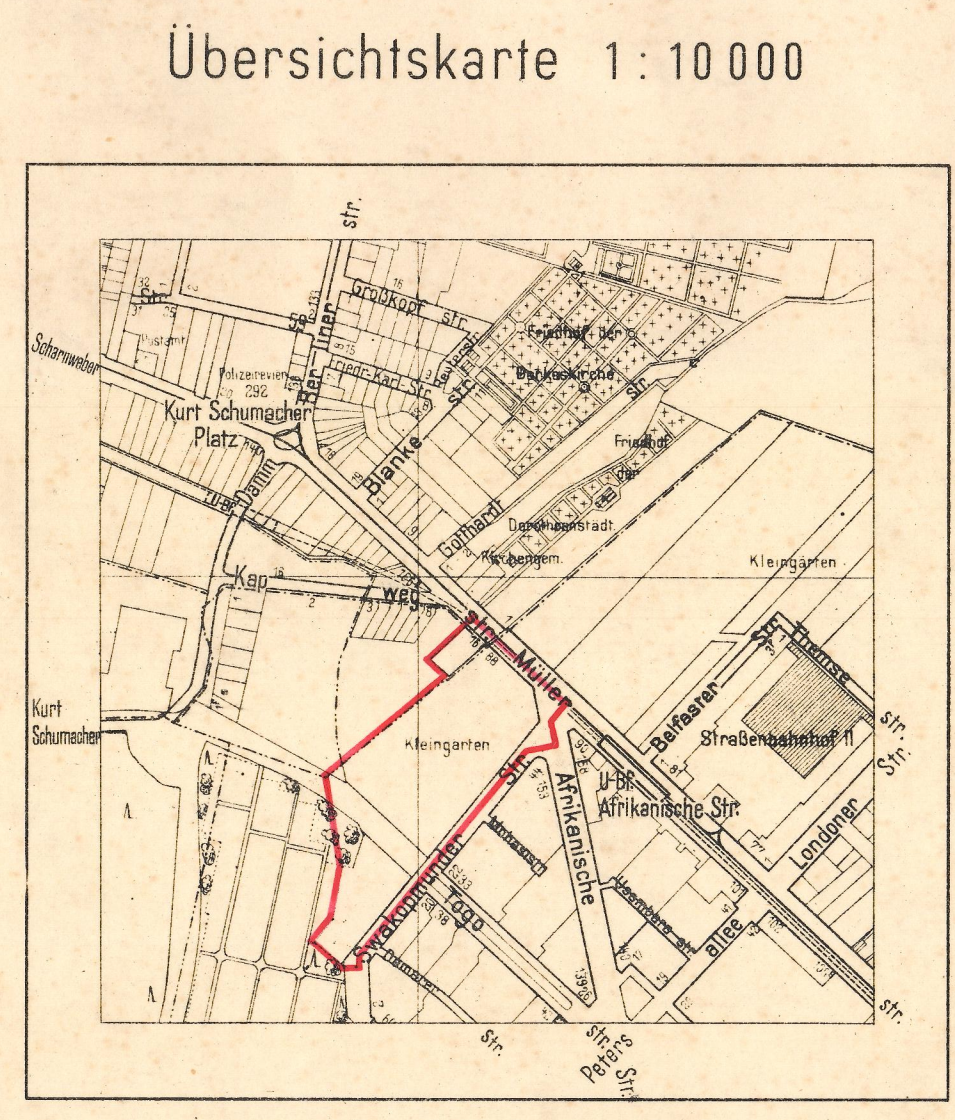
festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßen- und Baufluchtlinie
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie
			zwingende Baulinie bisher Baufluchtlinie
			Baugrenze
			Geh.-Fahr- u. Leitungsrecht

ausgewiesen durch Flur- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien	für Wohnbauten (allgemein)
		für Geschäftsbauten
		für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
		für besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
		öffentliche Freiflächen
		private Grünflächen
		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

Gebäude: mit Geschößanzahl	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
				Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

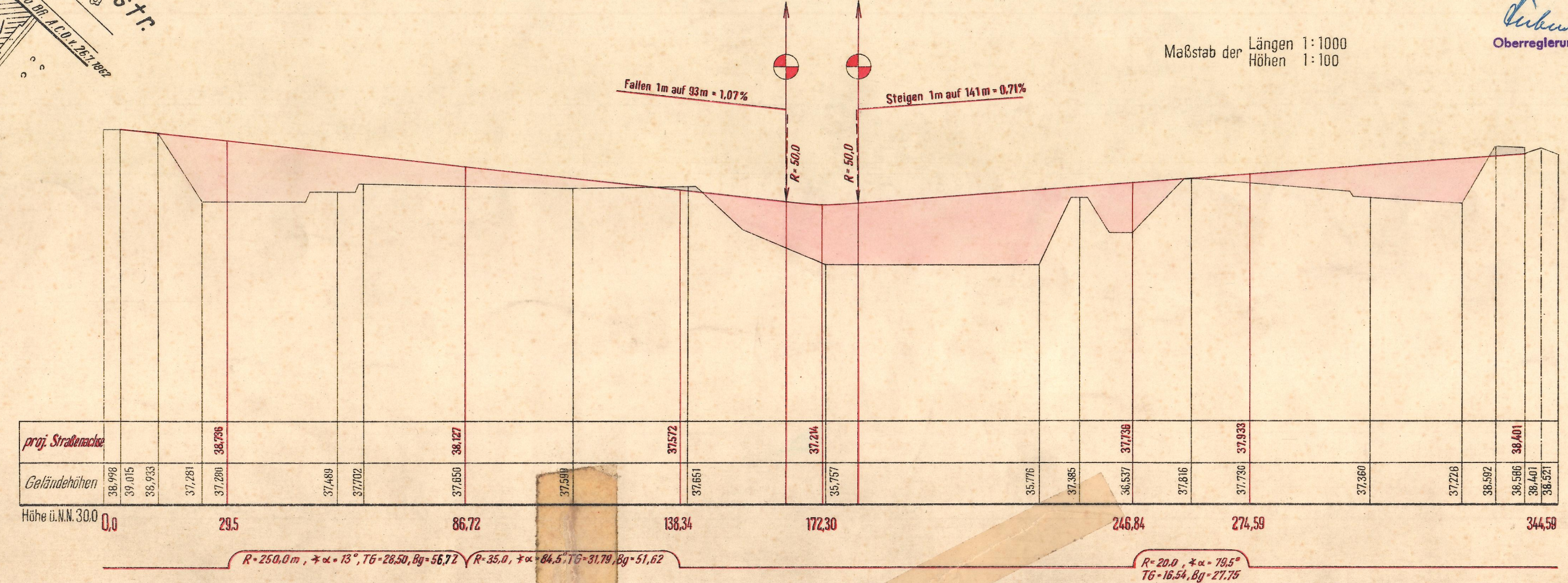
Grenzen usw.:	Verwaltungsbezirksgrenze
	Eigentumsgränze
	Grenze des Geltungsbereiches
	Bordkante
	Straßenbahngleise

Abkürzungen: K = Kinderspielfläche W = Einstellplatz für Pkw.
M = Fläche für Mülltonnen usw. G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
L = Loggienbrücke



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 26. 8. 1957 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Längensprofil
der proj. Wohnstraße an der Swakopmunder Straße



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin, den 18. Februar 1958
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage
Oberregierungsbaudirektor

Aufgestellt:
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage: *Kilburg*
Berlin, den 21. März 1957
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
i. V. *Narraschke*
Amtsleiter
Klaff 10.1.57
Amtsleiter
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 239 vom 15. 5. 1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 6. 1957 bis 12. 7. 1957 öffentlich ausgelegt
Berlin, den 22. 8. 1957
Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
i. V. *Narraschke*
Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27. November 1957
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 6. 12. 1957 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1752 verkündet worden.